

**Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz,  
Informationsfreiheit und Digitalisierung**

**6. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und Stellungnahme des Senats**

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz hat der Bürgerschaft (Landtag) und dem Präsidenten des Senats den Bericht im Sinne des Artikels 59 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung über das Ergebnis Ihrer Tätigkeit im Jahr 2023 am 18. März 2024 (Drs. 21/341) vorgelegt. Der Senat hat der Bürgerschaft (Landtag) seine Stellungnahme hierzu am 3. September 2024 (Drs. 21/739) übermittelt. Entsprechend Ziffer 11 des Einsetzungsbeschlusses des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung hat die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft den Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz sowie die Stellungnahme des Senats dem Ausschuss unmittelbar zugeleitet.

Der Ausschuss stellte bei den nachfolgend aufgeführten Punkten des 18. Jahresberichtes Beratungsbedarf fest:

- Ziff. 2.3 Beratungen
- Ziff. 4 Geldbußen
- Ziff. 4.8 Unbefugte Abfragen von Polizist:innen
- Ziff. 6.2 Videoüberwachung
  - Ziff. 6.2.2 Bremer Freimarkt und Weihnachtsmarkt 2023
  - Ziff. 6.2.3 Drohneneinsatz durch die Polizei zu repressiven Zwecken
  - Ziff. 6.2.4 Drohneneinsatz durch die Feuerwehr Bremerhaven
  - Ziff. 6.2.5 Evaluierung Videoüberwachung öffentlicher Plätze
- Ziff. 6.3 Einsatz von KI bei Auswertung kryptierender Messenger
- Ziff. 6.4 Zuverlässigkeitsüberprüfungen
- Ziff. 6.8 Behördlicher Datenaustausch zwecks Beantwortung parlamentarischer Anfragen
- Ziff. 7.2 Datenschutzrechtliche Anforderungen an den digitalen Versand anwaltlicher Schreiben
- Ziff. 7.4 Novellierung des bremischen Richtergesetzes
- Ziff. 8.2 Hackerangriff auf den Klinikverbund Gesundheit Nord
- Ziff. 9.5 Akteneinsichtsrecht von Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft bei Sozialbehörden
- Ziff. 10.3 Nutzung der iCloud an bremischen Schulen
- Ziff. 10.4 Noten in Klassen
- Ziff. 11.3 Überarbeitung der Orientierungshilfe für Mietinteressent:innen
- Ziff. 16.5 Unterlassene Auskunft nach Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung

In seinen Sitzungen am 15. Januar 2025 und 19. Februar 2025 erörterte der Ausschuss die beratungsbedürftigen Punkte mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) sowie mit den Vertreter:innen der betroffenen Ressorts.

Der Ausschuss begrüßt, dass es in vielen Fällen, die Anlass zur Kritik gegeben haben, bereits zu Klärungen mit den zuständigen Ressorts und Dienststellen gekommen ist beziehungsweise im Rahmen von Gesprächen zwischen den Beteiligten konstruktiv an Lösungsmöglichkeiten gearbeitet wird.

Der Ausschuss bewertet die steigenden Beratungszahlen (Ziff. 2.3) auch als positives Zeichen. Dadurch rückten neue Datenschutzthemen ins Blickfeld, die bisher unter Umständen nicht bekannt gewesen seien. Wichtig sei auch, dass die Beratungen durch die Landesdatenschutzbehörde kostenlos blieben. Datenschutzbeauftragte aus anderen Bundesländern meldeten inzwischen erhöhten Bedarf an personellen Ressourcen an. Dieses Thema habe in Bremen allerdings aufgrund der längeren Zeit ohne Besetzung der Amtsleitung keine Priorisierung erfahren.

Der Ausschuss diskutierte, nach welchen Maßstäben die Höhe der Geldbußen (Ziff. 4) durch den LfDI festgelegt wird. Dazu berichtete der LfDI, dass der Ausgangspunkt für ein Bußgeld die Kriterien nach der DSGVO seien. Da es sich um europäische Gesetzgebung handle, müsse es eine Vergleichbarkeit in ganz Europa geben. Bei Datenschutzverstößen durch Unternehmen gebe der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) Leitlinien vor, welche die Spannbreiten für die unterschiedlichen Verstöße unter Berücksichtigung des Unternehmensumsatzes auflisteten, um einen Ausgleich von Wettbewerbsvorteilen zu bewirken. Die Festsetzung der Bußgelder habe weitgehend vor Gericht bestand. Der Ausschuss begrüßt den Umstand, dass es für die Verhängung von Bußgeldern klare und einheitliche Richtlinien gebe.

Mit Blick auf Ziff. 4.8 ließ sich der Ausschuss berichten, dass unbefugte Abfragen von Polizist:innen nicht gänzlich vermeidbar seien. Hintergrund sei, dass die Auskunftssysteme allen Polizist:innen zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen müssten und ein Genehmigungsverfahren aufgrund der Masse nicht umsetzbar sei. Es würden jedoch regelmäßig Sensibilisierungen für die Notwendigkeit der klaren dienstlichen Begründbarkeit der Maßnahmen erfolgen und es gebe eine randomisierte verpflichtende Abfrage, zu welchem Verfahren die Eingabe gewesen sei. Intern erfolge eine Stichprobenkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten, welcher die Rechtmäßigkeit der Abfragen überprüfe. Das Aufdecken der Fälle sei ein Ausdruck, dass die polizeiinternen Maßnahmen wirkten, was der Ausschuss als positiv bewertet.

Der Ausschuss kritisierte zu Ziff. 6.2.2 (Bremer Freimarkt und Weihnachtsmarkt 2023), dass bei einem Vor-Ort-Termin auf dem Freimarkt das Schwenken der Kameras möglich gewesen sei, wodurch sich der Erfassungsbereich der Vorrichtungen erheblich erweitert habe. Das Schwenken von Kameras bei Veranstaltungen sei nicht grundsätzlich ausgeschlossen und müsse anhand des Einzelfalls nach dem Bremischen Polizeigesetz (BremPolG) bewertet werden. Im konkreten Fall habe es eine Absprache zwischen dem LfDI und der Polizei gegeben, die das Bewegen der Geräte untersagt habe. Das Schwenken der Kameras sei aufgetreten, da sich ein Polizist fälschlicherweise mit seinem persönlichen Account angemeldet habe und nicht mit dem dafür vorgesehenen Funktionsaccount. Der Ausschuss bewertet es als positiv, dass das Anmelden mit einem persönlichen Account künftig technisch ausgeschlossen sei.

Zum Thema „Drohneneinsatz durch die Polizei zu repressiven Zwecken“ (Ziff. 6.2.3) ließ sich der Ausschuss berichten, dass die verwendete Drohne im lokalen Datenmodus Aufnahmen speichere, zur Station zurückkehre und anschließend von der Polizei vor Ort ausgelesen werde. Nach Auffassung des Ausschusses ist es erfreulich, dass eine Schnittstelle, bei der eine Datenübertragung nach außen stattfindet, nicht mehr existiere. Für eine repressive polizeiliche Nutzung sei die Verwendung im lokalen Datenmodus ausreichend, da in erster Linie Tatortaufnahmen aus der Luft angefertigt werden müssten. Im Bereich der Gefahrenabwehr

sei nach Auffassung des Senators für Inneres und Sport eine Liveübertragung erstrebenswert, ebenso beim Einsatz durch die Feuerwehr, um unmittelbare taktische Maßnahmen ableiten zu können. Bei der anstehenden Novelle des BremPolG strebe der Senator für Inneres und Sport an, einen solchen Einsatzzweck im präventiv-polizeilichen Bereich zu schaffen.

Hinsichtlich Ziff. 6.2.5 (Evaluierung Videoüberwachung öffentlicher Plätze) bittet der Ausschuss um einen weiteren Bericht zum aktuellen Stand der Überwachungsgesamtrechnung.

Der Ausschuss bewertet es als konstruktiv, dass bei der Auswertung kryptierender Messenger unter Einsatz von KI (Ziff. 6.3) die polizeiliche Arbeit bei der Aufklärung von Straftaten erfolgreich gewesen sei und ein enger Draht ohne Dissens zwischen den Behörden bestehe. Die „EncroChat“-Verfahren liefen am Landgericht, ohne dass es zu Problemen bei der Beweisverwertung gekommen sei. Weiter ließ sich der Ausschuss berichten, dass es seit dem vergangenen Jahr eine KI-Verordnung gebe, aber kein dazugehöriges Ausführungsgesetz. Die Novellierung des BremPolG werde demgemäß keine Regelungen zum Einsatz von KI beinhalten.

Zum Thema Zuverlässigkeitsprüfungen (Ziff. 6.4) nimmt der Ausschuss positiv zur Kenntnis, dass der Senator für Inneres und Sport aufgrund der Anregung des LfDI plane, im Rahmen der Novellierung des BremPolG Bedingungen zur Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen durch Ortspolizeibehörden gesetzlich festzulegen, wobei darauf geachtet werde, datenschutzrechtliche Begriffe präziser zu formulieren.

Zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen an den digitalen Versand anwaltlicher Schreiben (Ziff. 7.2) ließ sich der Ausschuss berichten, dass es in dem Fall, bei dem es um den Versand von Gesundheitsdaten ging, ein Bußgeld gegeben habe. Ein Gerichtsverfahren sei nicht notwendig gewesen, da zwischen der Betroffenen und Rechtsanwaltskammer Einigkeit bestanden habe. Der Ausschuss begrüßt, dass es zwischen dem LfDI und der Rechtsanwaltskammer Gespräche gebe, wie die Kommunikation in Zukunft rechtssicher ablaufen könne. Die Kritik des LfDI, die Senatorin für Justiz und Verfassung habe sich in ihrer Stellungnahme zugunsten der Rechtsanwaltskammer ausgesprochen, obwohl der LfDI zuständig sei, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis.

Zu Ziff. 7.4 (Novellierung des bremischen Richtergesetzes) diskutierte der Ausschuss das Thema der Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Dazu ließ sich der Ausschuss berichten, dass bei Bewerbungsverfahren von hauptamtlichen Richter:innen und Staatsanwält:innen anhand von Internetrecherchen durch die senatorische Behörde geprüft werde, ob öffentliche Informationen zu extremistischen Bestrebungen vorlägen. Bei ehrenamtlichen Richter:innen könne eine solche Prüfung durch die Dienststellenleitung erfolgen.

Zum Hackerangriff auf den Klinikverbund Gesundheit Nord (Ziff 8.2) ließ sich der Ausschuss berichten, dass die Löschung von Gesundheits- und Beschäftigtendaten innerhalb der Fristen nicht rechtskonform abgelaufen sei. Dabei sei es nicht um Bank- und Sozialversicherungsdaten gegangen, da die Beschäftigtendaten nicht aus Personalakten stammten, sondern aus Teambesprechungen. Von dem Hackerangriff sei zwar nicht das Krankenhausinformationssystem des Klinikverbunds (GeNo) getroffen gewesen, jedoch das zuvor genutzte Dateiablagensystem. Theoretisch hätten diese Daten bei der rechtssicheren Archivierung der Patient:innenakten gelöscht werden können, wobei es sich vermutlich um ein deutschlandweites Problem handle.

Der Ausschuss hinterfragte kritisch, ob die GeNo Beschäftigte und Patient:innen in ausreichender Form über den Abfluss ihrer Daten informiert habe. Aufgrund der großen Datenmenge sei nicht zu überblicken gewesen, wer konkret in welcher Form geschädigt gewesen sei. Die Benachrichtigung der Betroffenen sei deswegen über öffentliche Berichte in sämtlichen großen deutschen Zeitungen erfolgt. Die GeNo habe die Beschäftigten über einen Unternehmensnewsletter per Mail angeschrieben und es sei eine Hotline für Beschäftigte und Patient:innen eingerichtet worden. Dieses Vorgehen habe nach Auffassung des LfDI der Benachrichtigungspflicht in Art. 34 DSGVO entsprochen. Der LfDI erhob kein Bußgeld, da die

GeNO den Verstoß von sich ausgemeldet habe. Auch Schadensersatzansprüche habe es nicht gegeben.

Der Ausschuss begrüßt den Umstand, dass der Schaden mithilfe der Polizei und des Bundeskriminalamtes habe begrenzt werden können. Positiv hervorzuheben ist, dass die GeNo die Verstöße unter Einbindung des LfDI umfassend beseitigt und aufgearbeitet habe.

Zum Thema Akteneinsichtsrecht von Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft bei Sozialbehörden (Ziff. 9.5) berichtete der LfDI, nach seiner Einschätzung sei das Vorgehen plausibel gewesen. Der Datenschutz sei auch im parlamentarischen Raum relevant, so habe auch der Europäische Gerichtshof aktuell zur Anwendbarkeit der DSGVO auf das Parlament geurteilt.

Der Ausschuss bewertet es als positiv, dass die Senatorin für Kinder und Bildung bezüglich der Nutzung der iCloud an bremischen Schulen (Ziff. 10.3) inzwischen eine Datenschutzfolgeabschätzung vorgelegt habe, welche im nächsten Schritt durch den LfDI geprüft werde.

Im Rahmen der Diskussion zu Ziff. 10.4 (Noten in Klassen) verdeutlichte sich, dass Noten in jeder Klassenstufe personenbezogene Daten seien, deren Veröffentlichung im Klassenzimmer in allen Fällen rechtswidrig sei.

Zu Ziff. 11.3 (Überarbeitung der Orientierungshilfe für Mietinteressent:innen) nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass dem Senat eine rechtssichere Handreichung weitergeleitet werde, sobald der Abstimmungsprozess zwischen den Landesdatenschutzbeauftragten abgeschlossen sei.

Weiter diskutierte der Ausschuss, ob es eine Empfehlung an den Gesetzgeber gebe, wie mit dem Spannungsfeld zwischen der Durchmischung von Stadtteilen und den Datenschutzrechten der Mietinteressent:innen umgegangen werden könne. Nach Auffassung des LfDI sei es möglich, nach der Wohnungsbesichtigung, gewisse Daten von Mietinteressent:innen zum Zwecke der sozialen Durchmischung von Stadtteilen zu erheben. Dies sei allerdings an enge Bedingungen geknüpft, Voraussetzung sei ein schlüssiges wohnungspolitisches Konzept.

Der Ausschuss bittet den Bericht als dringlich zu behandeln.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung zur Kenntnis.

Janina Strelow